

werden wir wohl gezwungene Gardisten bekommen, aber keine Offiziere. Zur Annahme von Offizierstellen kann Niemand gezwungen werden, wenigstens ist keine Bestimmung in diesem Gesetze vorhanden. Für den Wegfall der Ausschüsse finde ich die Gründe der Deputation keineswegs durchschlagend; wenn in der jüngsten Zeit Mißgriffe bei deren Wahl stattgefunden haben, so ist das zu beklagen; es ist das eine vereinzelte Erscheinung, und hoffentlich wird sie sich nicht wiederholen. Bezüglich der Vorschläge der Deputation, in welcher Art und Weise die Ausschüsse ersetzt werden sollen, muß ich bekennen, daß sie nur mit pecuniären Opfern für die Gemeinden verbunden und auszuführen zu sein scheinen; lassen Sie die Behörden des Orts das expediren, was zeither die Ausschüsse unentgeltlich und in Ausübung eines Ehrenamtes besorgten, so wird und muß für die Mitglieder der Gemeinde daraus eine neue pecuniäre Last entstehen. Jetzt wird es, wie gesagt, als ein Ehrenamt von den Ausschußmitgliedern verwaltet und unentgeltlich expedirt; ich halte daher die Vorschläge nicht für zweckmäßig.

Secretair v. P o l e n z: Ich kann die Bedenken des Herrn Bürgermeisters Pfothenhauer, die er jetzt entwickelt hat, keineswegs theilen; auch ich bin mit den Verhältnissen bekannt, die sich bei den Communalgardenwahlen herausstellen, und daß eine unendliche Menge Uebelstände in dieser Beziehung vorkommen, ist mir ebenfalls bekannt; sie sind im Deputationsberichte angedeutet, und ich muß sie aus meiner eigenen Erfahrung als wirklich begründet bestätigen. Ich kann auch nicht glauben, daß die Geschäfte der Ortsobrigkeiten durch die Wahlen, die sie in die Hand zu nehmen haben, so bedeutend sein werden, und ich hoffe, daß sie durch vorsichtige Wahlen, die nur auf tüchtige, wirklich gemeinnützig wirkende und in der Commune beliebte Männer geleitet werden dürften, keineswegs Widerwillen gegen die Offiziere und die Communalgarde selbst hervorbringen werden. Insoweit ich es kenne, haben schon jetzt bloß Einzelne den Impuls zu den Wahlen der Offiziere gegeben, und wo es nicht stattgefunden, so sind Mißgriffe gemacht worden. Ich möchte wohl glauben, daß das, was die Deputation in §. 8 a. b. c. d. vorgeschlagen hat, wirklich nützlich für das Institut ist, und daß dasselbe in Folge dessen besser bestehen würde, als bisher.

Präsident v. S c h ö n f e l s: Ich wollte mir eine Bemerkung zum ersten Amendement Sr. Königl. Hoheit erlauben; es heißt nämlich dasselbe wörtlich so: es solle hinter dem Worte „Ortsobrigkeiten“ eingeschaltet werden: „Ortscommandanten“.

Prinz J o h a n n: Ortscommandant der Communalgarde. Ortscommandant wird nicht anders verstanden, als Commandant der Ortscommunalgarde. Es ist das so Sprachgebrauch, man hat es immer so verstanden.

Präsident v. S c h ö n f e l s: Es könnte auch ein Militaircommandant im Orte sein.

Staatsminister v. F r i e s e n: Ich kann doch noch nicht über mein Bedenken hinsichtlich der Fassung des Antrags Sr. Königl. Hoheit hinwegkommen. Der zweite Satz, den die Deputation in §. 8 c. vorgeschlagen hat, heißt so: „Die Geschäfte derselben gehen, soweit nicht im Disciplinarregulativ darüber Bestimmung getroffen wird, auf die Ortsobrigkeiten über.“ Er stellt also eine Regel auf, die entscheiden soll, wenn nicht etwas Anderes im Disciplinarregulativ festgesetzt ist. Eine solche Regel ist nöthig, damit man weiß, daß, wenn nichts Anderes bestimmt ist, die Geschäfte auf die Ortsobrigkeit übergehen. Wird aber diese Regel wieder dadurch zweifelhaft gemacht, daß man sagt: „oder an die Ortscommandanten“, und hinzusetzt, daß das Nähere im Verordnungswege geordnet werden soll, so sagt der ganze Satz eigentlich gar nichts mehr, als daß durch Verordnung irgend etwas bestimmt werden soll. Ich glaube, auf diese Weise können wir über die angeregten Zweifel nicht hinwegkommen. Ich würde daher eine andere Fassung vorschlagen. Se. Königl. Hoheit scheinen mir an dem Worte „Disciplinarregulativ“ Anstoß zu nehmen, weil allerdings Manches durch Verordnung geregelt werden muß, was nicht gerade in das Disciplinarregulativ gehört. Dem läßt sich leicht dadurch abhelfen, wenn man sagt: „Die Geschäfte gehen, soweit nicht im Verordnungswege eine andere Bestimmung getroffen wird, an die Ortsobrigkeiten über.“

Prinz J o h a n n: Ich bin mit dieser Fassung vollständig einverstanden, es wird der Zweck dadurch vollkommen erreicht; ich wollte bloß, daß die Disciplinarvorschriften nicht allein von der Wirksamkeit der Ortsobrigkeiten ausgenommen werden könnten.

Präsident v. S c h ö n f e l s: Da Se. Königl. Hoheit mit dem neuen Antrage des Herrn Staatsministers sich einverstanden erklärt haben, so würde zuvörderst der Antrag des erlauchten Mitgliedes zurückzunehmen sein. Se. Königl. Hoheit sind dazu bereit, und ich frage: ob Sie sich mit der Zurückziehung des Antrags einverstehen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. S c h ö n f e l s: Der Antrag des Herrn Staatsministers geht nun dahin, statt des zweiten Antrags in §. 8 c., so wie ihn die Deputation vorschlägt, zu sagen: „Die Geschäfte desselben gehen, soweit nicht im Verordnungswege darüber eine andere Bestimmung getroffen wird, auf die Ortsobrigkeiten über.“ Es bedarf dieser Antrag keine Unterstützung, da er von der Staatsregierung eingebracht ist, und er wird zur Abstimmung gebracht werden, wenn man dahin gekommen sein wird. Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand über die vorliegende Paragrafhe das Wort verlangt. — Es scheint nicht so zu sein, ich schließe daher die Debatte bezüglich der §. 8 und ertheile dem Herrn Referenten das Schlusswort.

Referent Bürgermeister H e n n i g: Bloß Herr Bürger-